

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1077/2017
Amt/Aktenzeichen 51/51 03 04 00	Datum 07.08.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 22.08.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	05.09.2017	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	07.09.2017	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	12.09.2017	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	20.09.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	27.09.2017	Ö

Betreff: Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenatzung vom 09.07.1997, zuletzt geändert am 02.12.2016 - Neufestsetzung der Hort- und Krippenbeiträge zum 01.01.2018
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 16.08.2017 gez. Lensch Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 22.08.2017 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der o. g. Gremien, die im Entwurf beigefügte Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenatzung der Stadt Mainz.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1.:

Gemäß § 13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG) werden die Elternbeiträge für Horte und Krippen vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln. Für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres und Schulkinder, die einen Kindergarten besuchen, setzt das Jugendamt die Elternbeiträge entsprechend fest.

Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden gemäß § 12 Abs. 2 KitaG durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuweisungen des Landes und Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes und der Gemeinden aufgebracht.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.06.1991 erfolgt die Neufestsetzung der Elternbeiträge für den Besuch von Horten und Krippen jeweils zum 01.01. eines Jahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Personalkosten des laufenden Jahres. Für die Berechnung der Höchstbeiträge werden die ungedeckten Personalkosten (Personalkosten nach Abzug von Eigenleistung und Landeszuweisung) zu Grunde gelegt.

Bei der Neuberechnung der Elternbeiträge wurde erstmals von dieser Festlegung abgewichen:

Die ursprüngliche Neuberechnung der Elternbeiträge zum 01.01.2017 ergab einen Höchstbeitrag für Horte von 343,00 € (Erhöhung um 11,77 %) und für Krippen von 569,00 € (Erhöhung um 15,83 %).

Die Erhöhungen begründen sich aus dem Anstieg der Personalkosten durch die neue Tarifstruktur im Sozial- und Erziehungsdienst (2015) und die Tarifierhöhungen im Öffentlichen Dienst (2015 und 2016).

Gemäß Antrag 1685/2016 zur Sitzung des Stadtrats am 23.11.2016 zum Entwurf der Verwaltung zum Doppelhaushalt für die Jahre 2017/2018 hat der Mainzer Stadtrat beschlossen, die durch die Tarifierhöhung notwendige Anpassung der Elternbeiträge für Horte und Krippen nicht komplett zu Lasten junger Familien mit geringem und mittlerem Einkommen gehen zu lassen. In Folge dessen wurde gemäß Beschlussvorlage 1442/2016/1 beschlossen, die Elternbeiträge in Horten und Krippen um nur jeweils acht Prozent zu erhöhen. Der sich daraus ergebende jährliche Einnahmeverlust der Stadt Mainz wurde für die Jahre 2017 und 2018 gemäß Beschluss 1685/2016 durch eine Reduzierung des Verlustausgleichs an den Hospizienfonds finanziert. Für die Jahre 2019 ff. ist eine Kompensation des Einnahmeverlustes nicht geklärt. Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 23.11.2016 verabschiedete, derzeit gültige Elternbeitragssatzung trat mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft; sie weist u. a. folgende Gesichtspunkte auf:

- Der Aufbau der Einkommensstaffelungen erfolgte auf der Grundlage des § 28 SGB XII.
- Der Grundbetrag beläuft sich auf 1.504,00 €.

- Gemäß den Beschlüssen der städtischen Gremien wird ab diesem Betrag ein Mindestbeitrag in Horten von 38,00 € gefordert; in Krippen beträgt der Mindestbeitrag 94,00 €. Liegt das Einkommen einer Familie unter diesem Grundbetrag, wird auf die Erhebung eines Beitrages verzichtet. Der jeweilige Höchstbeitrag wird ab einem Einkommen von über 3.100,00 € gefordert; in Horten beträgt dieser 332,00 € und in Krippen 530,00 €.
- Unabhängig davon ist die Verpflegungspauschale von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.
- Die Kinderzahl einer Familie wird - wie bisher - durch „Drittelregelung“ der Beiträge berücksichtigt.
- Die Beiträge werden auf volle €-Beträge gerundet.

Ferner wurde vereinbart, die Elternbeiträge für Horte und Krippen neu zu strukturieren. Auf Vorschlag von Herrn Beigeordneten Merkator wurde eine Arbeitsgruppe „Krippen- und Hortbeiträge gegründet“, die sich aus den jugendpolitischen Sprechern der im Jugendhilfeausschuss vertretenen politischen Parteien, Vertretungen des Stadelternausschusses, des Caritasverbandes, des Deutschen Päritätischen Wohlfahrtsverbandes, der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie und des Dezernates für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit zusammensetzt.

Ziel der Arbeitsgruppe war es, bei der Gestaltung der Einkommensstaffelungen Familien mit geringeren und mittleren Einkommen zu entlasten und von Familien mit höherem Einkommen entsprechend höhere Beiträge zu fordern.

Die Arbeitsgruppe schlägt einvernehmlich vor, folgende Einkommensstaffelungen ab 01.01.2018 einzuführen:

Der Einkommensgrundbetrag beläuft sich auf 1.500,00 €. Ab diesem Betrag wird ein Mindestbeitrag in Horten von 5,00 € gefordert; in Krippen 92,00 €.

Liegt das Einkommen einer Familie unter diesem Grundbetrag, wird auf die Erhebung eines Beitrages verzichtet. Der jeweilige Höchstbeitrag wird ab einem Einkommen von über 6.150,00 € gefordert; in Horten beträgt dieser 430,00 € und in Krippen 670,00 €.

Unabhängig davon ist die Verpflegungspauschale von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

Die Kinderzahl einer Familie wird – wie bisher – durch „Drittelregelung“ der Beiträge berücksichtigt. Die Beiträge werden auf volle €-Beträge gerundet.

Die neuen Beiträge sollen zunächst für ein Jahr gelten, danach soll eine Überprüfung eventueller Einnahmeausfälle erfolgen.

Die neuen Beiträge sollen den zuständigen Gremien frühzeitig zur Entscheidung vorgelegt werden, damit die Eltern bereits im Herbst 2017 darüber informiert werden können.

Zu 2.:

Die im Entwurf beigefügte Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung wird beschlossen.

Zu 3.:

Alternative 1

Die bisherigen Beiträge bleiben bestehen. Eine weitere Entlastung von Familien mit geringen und mittleren Einkommen, bei gleichzeitiger höherer Belastung von Familien mit höheren Einkommen erfolgt nicht.

Alternative 2

Es erfolgt eine erneute Überarbeitung der Elternbeiträge für Horte und Krippen.

Zu 4.:

Geschlechtsneutral

Zu 5.:

Wegen der vollkommen neuen Strukturierung der Elternbeiträge kann keine Schätzung der Einnahmen erfolgen.

Nach einem Jahr erfolgt eine Berechnung der tatsächlich eingegangenen Beiträge.